

Satzung der kostBAR eG

§ 1 Name, Sitz, Zweck, Gegenstand

(1) Der Firmenname der Genossenschaft lautet:

kostBAR eG

Der Sitz der Genossenschaft ist:

Gescher

- (2) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung des Erwerbs oder der Wirtschaft, insbesondere durch die Versorgung der Mitglieder mit Wirtschaftsgütern des täglichen Bedarfs, sowie deren sozialen und kulturellen Belange mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (3) Gegenstände des Unternehmens ist der ressourcenschonende Einzelhandel mit Lebensmitteln, Gegenständen des täglichen Bedarfs sowie vergleichbaren Handelswaren und Dienstleistungen.
- (4) Die Genossenschaft darf alle Maßnahmen treffen, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern, sich an anderen Unternehmen beteiligen, Zweigniederlassungen und andere Unternehmen gründen oder solche erwerben. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben kann sie sich der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.
- (5) Die Genossenschaft darf Teile des Genossenschaftskapitals zur Bildung einer Reserve am Kapitalmarkt veranlassen.
- (6) Die Genossenschaft darf ihre Geschäftsgegenstände auch über Darlehen ihrer Mitglieder finanzieren. Für die Ausgestaltung ist § 21b GenG zu berücksichtigen.
- (7) Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (8) Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfsjahr. Es beginnt mit dem Gründungsdatum der Genossenschaft und läuft bis zum 31.12. des Gründungsjahres.

§ 2 Mitglieder

Mitglieder können werden:

- a) natürliche Personen,
- b) Personengesellschaften sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche, unbedingte Beitrittserklärung und die Zulassung des Beitritts durch die Genossenschaft erworben. Über die Zulassung beschließt der Vorstand. Dem Antragsteller ist vor Abgabe seiner Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen. Wenn die Satzung im Internet unter der Adresse der Genossenschaft abrufbar ist, reicht es aus, dem Antragsteller einen Ausdruck der Satzung anzubieten. Eine Vollmacht zur Abgabe der Beitrittserklärung bedarf der Schriftform. Bei Gründungsmitgliedern kann die Mitgliedschaft statt durch Beitrittserklärung durch Unterzeichnung der Satzung erworben werden.
- (2) Das Mitglied ist unverzüglich in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Lehnt die Genossenschaft die Zulassung ab, hat sie dies dem Antragsteller unverzüglich unter Rückgabe seiner Beitrittserklärung mitzuteilen.
- (3) Die Beitrittserklärung muss die ausdrückliche Verpflichtung des Mitglieds enthalten, die nach Gesetz und Satzung geschuldeten Einzahlungen auf den Geschäftsanteil zu leisten. Bestimmt die Satzung weitere Zahlungspflichten oder eine Kündigungsfrist von mehr als einem Jahr, so muss dies in der Beitrittserklärung ausdrücklich zur Kenntnis genommen werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft, Tod, Kündigung, Übertragung, Ausschluss, Auseinandersetzung.

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Kündigung,
- b. Tod,
- c. Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
- d. Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft,
- e. Ausschluss.

- (2) Das Mitglied hat das Recht, durch Kündigung seinen Austritt aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres zu erklären. Die Kündigungsfrist beträgt drei Jahre. Die Kündigung muss der Genossenschaft schriftlich in postalischer Form zugegangen sein.
- (3) Im Falle des Todes des Mitgliedes, wird die Mitgliedschaft durch dessen Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welchem von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen werden soll, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.
- (4) Die Übertragung von Genossenschaftsanteilen ganz, oder in Teilen auf andere Mitglieder ist jederzeit möglich, dafür ist die Zustimmung des Vorstandes notwendig. Bei Übertragung auf Nichtmitglieder, die infolge der Übertragung Mitglied werden, ist ein Aufnahmebeschluss notwendig.
- (5) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss des Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
 - a. es nicht mehr die Fähigkeit besitzt öffentliche Ämter zu bekleiden, sich an Wahlen zu beteiligen oder gewählt zu werden;
 - b. es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsmäßigen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt;
 - c. es unrichtige oder unvollständige Erklärungen über seine rechtlichen und/oder wirtschaftlichen Verhältnisse abgibt;
 - d. es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft diese schädigt oder geschädigt hat;
 - e. es zahlungsunfähig geworden oder überschuldet ist, oder wenn über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde;
 - f. es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 3 Monate unbekannt ist;
 - g. es der Genossenschaft schadet durch genossenschaftswidriges Verhalten.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, der Genossenschaft ihre Anschrift und jede Veränderung der Anschrift und E-Mailadresse mitzuteilen.
- (7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen die Entscheidung kann beim Aufsichtsrat Beschwerde eingereicht werden. Erst nach dessen Entscheidung kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden. Über Ausschlüsse von Vorstands- oder Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung mit dreiviertel Mehrheit.
- (8) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist. Bei Auszahlung eines eventuellen Auseinandersetzungsguthabens werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.

§ 5 Auseinandersetzung

- (1) Mit dem Ausgeschiedenen hat sich die Genossenschaft auseinanderzusetzen. Maßgebend ist die Bilanz, die für das Geschäftsjahr, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist, festgestellt worden ist.
- (2) Der Ausgeschiedene kann lediglich sein Auseinandersetzungsguthaben, nicht auch einen Anteil an den Rücklagen und dem sonstigen Vermögen der Genossenschaft verlangen. Das Auseinandersetzungsguthaben wird nach dem Geschäftsguthaben des Mitglieds berechnet.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr zustehenden, fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Der Genossenschaft haftet das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes für etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (4) Sind die Geschäftsguthaben der Mitglieder im Rahmen der Auseinandersetzung zur Verlustdeckung heran zu ziehen, so bemisst sich das Geschäftsguthaben wie unter Abs. (2) beschrieben, mit dem Unterschied, dass anstelle der tatsächlich erfolgten Einzahlungen die Einzahlungen, die das Mitglied bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens - ohne Sondervereinbarungen (Ratenzahlung / Stundung) hätte erbringen müssen, herangezogen werden.
- (5) Aus Abs. (4) kann sich im Zuge der Auseinandersetzung eine Einzahlungspflicht ergeben.
- (6) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen fällige Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

- (7) Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem Ausgeschiedenen binnen 6 Monaten seit dem Ende des Geschäftsjahres, zu dem das Ausscheiden erfolgt ist, auszuzahlen. Der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von 6 Monaten nach seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von 6 Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des 7. Monats an bis zum Tag der Zahlung nach der Zinsmethode ACT/365 kalendergenau mit 4 % p.a. zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in drei Jahren.

§ 6 Geschäftsanteil, Zahlungen, Eintrittsgeld

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 250,00 €. Zur Begründung der Mitgliedschaft ist ein Anteil als Pflichtanteil zu erwerben. Die Geschäftsanteile sind sofort in voller Höhe nach Eintragung in die Mitgliederliste einzuzahlen.
- (2) Ein Mitglied kann maximal 40 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Ein Eintrittsgeld wird nicht erhoben.
- (4) Die Abtretung oder Verpfändung der Geschäftsanteile an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.

§ 7 Rücklagen

- (1) Es ist eine gesetzliche Rücklage zu bilden. Sie ist ausschließlich zur Deckung eines sich aus der Bilanz ergebenden Verlustes bestimmt.
- (2) Der gesetzlichen Rücklage sollen mindestens 5 % des Jahresüberschusses, abzüglich eines Verlustvortrags, zugewiesen werden, bis die Rücklage den Betrag der Geschäftsguthaben der Mitglieder erreicht hat. Die gesetzliche Rücklage ist bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden.
- (3) Des Weiteren kann eine Stabilitätsrücklage gebildet werden. Näheres beschließt die Generalversammlung.

§ 8 Verlustdeckung, Nachschussausschluss, Verjährung

- (1) Wird ein Bilanzverlust ausgewiesen, so hat die Generalversammlung über die Verlustdeckung zu beschließen, insbesondere darüber, in welchem Umfang der Verlust durch die Minderung der Geschäftsguthaben oder Heranziehung der gesetzlichen oder anderen Rücklagen zu beseitigen ist. Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nach dem Verhältnis der Geschäftsguthaben zeitanteilig nach Zinstagen über das Geschäftsjahr, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, verteilt.
- (2) Die Mitglieder haben im Falle der Genossenschaftsinsolvenz gem. §§ 105, 119 GenG überhaupt keine Nachschüsse zur Insolvenzmasse zu leisten. (Satzungsgemäßer Nachschussausschluss gem. § 6 Nr. 3 GenG)
- (3) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren nach zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

§ 9 Organe

- (1) Die Genossenschaft hat als Organe:
 - a. den Vorstand,
 - b. den Aufsichtsrat,
 - c. die Generalversammlung.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Er wird vom Aufsichtsrat bestellt und abberufen.
- (2) Der Vorstand wird auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Eine Verlängerung der Amtszeit ist möglich.
- (3) Die Vorstandsmitglieder sind alleinvertretungsberechtigt. Die Vorstandsmitglieder sind nicht von den Beschränkungen d. § 181 BGB befreit.
- (4) Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat für die Dauer ihrer Amtszeit abgeschlossen. Die Generalversammlung kann durch die Richtlinien einen Rahmen für die Verträge abstecken.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege fassen.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung. Darüber hinaus gibt sich der Vorstand eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat zu beschließen ist.

11 Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Die Amtsperiode endet mit Ablauf der nächsten Generalversammlung, die nach dem Ende der Amtsperiode stattfindet. Eine Verlängerung der Amtsperiode ist möglich,
- (3) Die Generalversammlung kann eine höhere Anzahl von Aufsichtsräten beschließen.
- (4) Der Aufsichtsrat bestellt den Vorstand, überwacht und berät die Leitung der Genossenschaft.
- (5) Er berichtet der Generalversammlung.
- (6) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Generalversammlung zu beschließen ist.
- (7) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied der Beschlussfassung widerspricht.
- (8) Die Generalversammlung bestimmt die Vergütung des Aufsichtsrates.

§ 12 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Die Geschäftsführung der Genossenschaft obliegt dem Vorstand in eigener Verantwortung.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei dessen Geschäftsführung zu überwachen.
- (3) Zustimmungspflichtige Angelegenheiten des Vorstandes werden in dessen Geschäftsordnung festgelegt.
- (4) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung und durch getrennte Abstimmung. Gemeinsame Sitzungen werden von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter einberufen.
- (5) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder dessen Stellvertreter, falls nichts anderes beschlossen wird.
- (6) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrats, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (7) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet.
- (8) Beschlüsse sind zu Beweis Zwecken in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.

§ 13 Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung wird mindestens jährlich durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Einberufung kann neben der Briefform auch per Email oder per Telefax erfolgen. Die Einladung muss mindestens 17 Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden. Ergänzungen und Änderungen der Tagesordnung müssen spätestens zehn Kalendertage vor der Generalversammlung abgesendet werden.
- (2) Eine Generalversammlung muss unverzüglich einberufen werden, wenn 10% der Mitglieder dies in einer von ihnen unterschriebenen Erklärung verlangen. In dieser Erklärung müssen der Zweck und die Gründe für die Einberufung angegeben sein. In gleicher Weise können die Mitglieder verlangen, dass für eine bereits vorgesehene Generalversammlung bestimmte Gegenstände zur Beschlussfassung angekündigt werden. (Ergänzung der Tagesordnung).
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.
- (4) Mitglieder haben unabhängig von der Zahl der gezeichneten Anteile eine Stimme.
- (5) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung.
- (6) Beschlüsse werden nach § 47 GenG protokolliert.
- (7) Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrates.
- (8) Die Generalversammlung hat u.a. folgende zusätzliche Aufgaben:
 - a. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates mit einfacher Mehrheit.
 - b. Beschlussfassung über weitere Geschäftsordnungen, soweit diese nicht von Vorstand oder Aufsichtsrat zu beschließen sind, mit einfacher Mehrheit.
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit Mitglieder des Vorstandes abwählen. Dafür ist eine Mehrheit von neunzehntel der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (10) Die Generalversammlung beschließt Satzungsänderungen mit den erforderlichen Mehrheiten gem. § 16 GenG der anwesenden Mitglieder.

§ 14 Auflösung

- (1) Die Genossenschaft kann mit dreiviertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder in einer hierzu einberufenen Generalversammlung ihre Auflösung beschließen.
- (2) Überschüsse, welche sich über den Gesamtbetrag der Guthaben hinaus ergeben, werden anteilig zur Höhe der von den Mitgliedern eingezahlten Geschäftsanteile verteilt.

§ 15 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen unter der Firma der Genossenschaft und im elektronischen Bundesanzeiger.

Diese Satzung wurde durch die Generalversammlung am 11.01.2023 beschlossen.

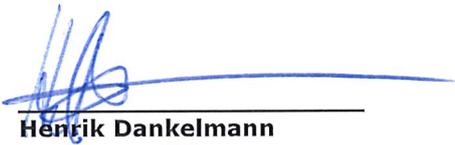
Gescher, den 11.01.2023



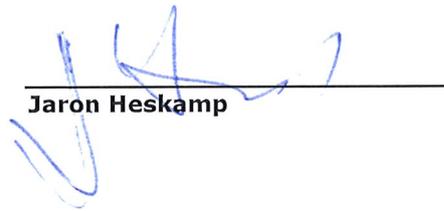
Sabrina Dankelmann



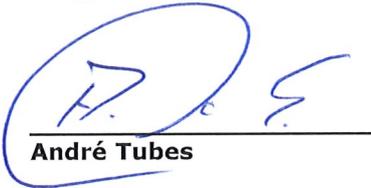
Nicole Hisker



Henrik Dankelmann



Jaron Heskamp



André Tubes